

Facharztweiterbildung – FAQ (Stand: Juli 2025)

Die Weiterbildung ist in zahlreichen Fachgebieten im ambulanten Bereich möglich. Nicht selten wird der Arzt in Weiterbildung der zukünftige Praxispartner, angestellter Arzt oder gar Praxisnachfolger. Im Rahmen der Weiterbildung soll der Arzt auch Einblicke in die Praxisabläufe, Abrechnung, etc. erhalten. Im Folgenden finden Sie die Antworten auf häufig gestellte Fragen.

WEITERBILDUNGSORDNUNG der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

➤ **Wo ist die Weiterbildungsordnung zu finden?**

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist Herausgeberin der Weiterbildungsordnung. Die Weiterbildungsordnung enthält allgemeine Bestimmungen zur Weiterbildung und dann separate Regelungen zu den Inhalten für die jeweilige Anerkennung.

Sie ist zu finden unter [WBO 2020 - Ärztekammer Sachsen-Anhalt](#)

➤ **Wer benötigt eine Weiterbildungsbefugnis? Wo erhalte ich die Befugnis?**

Jeder Facharzt, der einen Arzt in Weiterbildung beschäftigen und weiterbilden möchte, braucht eine Weiterbildungsbefugnis, die von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt erteilt wird.

Ansprechpartner bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt:
[Befugnisse/Kriterien - Ärztekammer Sachsen-Anhalt](#)

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Informationen zu den Kriterien sind ebenfalls auf der Homepage der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hinterlegt:

[Kriterien zur Erteilung - Ärztekammer Sachsen-Anhalt](#)

In der Regel kann die Befugnis frühestens 2,5 Jahre nach Ablegen der Prüfung für die eigene Facharzt-Bezeichnung beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Ärztekammer im Einzelfall, so dass sich die Nachfrage bei der Ärztekammer auf jeden Fall lohnt.

Die Entscheidung hinsichtlich der Weiterbildungsbefugnis (OB und Dauer der Befugnis) wird auf der Grundlage der nachgewiesenen Leistungszahlen, Struktur der Weiterbildungsstätte sowie deren personeller und materieller Ausstattung im Einzelfall getroffen.

Hierzu finden die von den Fachkommissionen erarbeiteten und vom Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt beschlossenen Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen Weiterbildungsstellen Anwendung. Für die zeitlichen Abstufungen sind die jeweils aufgeführten Kriterien vollständig zu erfüllen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

➤ **Wie lange gilt die Weiterbildungsbefugnis?**

Die Befugnis zur Weiterbildung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie ist ferner mit der Auflage versehen, dass nach einem Jahr eine Leistungsstatistik vorzulegen ist. Anhand dieser Statistik erfolgt die Überprüfung der Voraussetzungen durch die Ärztekammer. Die Befugnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen.

➤ **Quereinstieg zum Facharzt für Allgemeinmedizin – was ist das?**

Ärzte, die bereits über eine Facharztanerkennung verfügen, können den Facharzt für Allgemeinmedizin im sog. Quereinstieg erwerben. Aktuell gilt in Sachsen-Anhalt eine Sonderregel wonach Fachärzte anderer Fächer in einer verkürzten 24-monatigen Weiterbildung, die ausschließlich im ambulanten hausärztlichen Bereich zu erfolgen hat, die Zulassung zur Facharztprüfung erreichen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2029.

➤ **Wann und wo meldet man sich zur Facharztprüfung an?**

Gegen Ende der Weiterbildungszeit können Sie sich bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zur Prüfung anmelden. Die Prüfung selbst ist erst nach Abschluss der kompletten Weiterbildungszeit abzulegen. Bitte bedenken Sie, dass die Prüfung und Bearbeitung der Unterlagen einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Erkundigen Sie sich frühzeitig, ab wann Unterlagen eingereicht werden können.

Genehmigung und finanzielle Förderung durch die KVSA

➤ **Wann benötige ich eine Genehmigung durch die KVSA?**

Jede Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung bedarf der Genehmigung der KVSA. Dies gilt unabhängig davon, ob die Weiterbildung zum Zweck der Facharztanerkennung oder der Erlangung eines Schwerpunktes oder einer Zusatz-Weiterbildung erfolgt.

➤ **Welche Mindestweiterbildungszeit gilt wöchentlich für Ärzte in Weiterbildung?**

Es gilt eine Mindestarbeitszeit von 17,5 Wochenstunden. Dies entspricht einer Weiterbildung in Teilzeit zu 0,5 nach den Regularien der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Danach gelten 35 h/Woche als Vollzeit-Weiterbildung.

➤ **Für welche Fachgebiete kann die Förderung beantragt werden?**

- Allgemeinmedizin
sowie
- im fachärztlichen Versorgungsbereich:
 - Chirurgie und Orthopädie
 - Augenheilkunde
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - Kinder- und Jugendmedizin
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
 - Nervenärzte
 - Physikalische und Rehabilitative Medizin
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Urologie

➤ **Welche Weiterbildungszeiten sind förderfähig?**

Allgemeinmedizin: Maximal 48 Monate können ambulant absolviert werden, damit können auch 48 Monate gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Ärztekammer den jeweiligen Abschnitt als anrechnungsfähig anerkennt.

Fachärztlicher Versorgungsbereich: Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel ist derzeit eine Förderung von maximal 24 Monaten möglich. Voraussetzung ist,

dass die Ärztekammer den jeweiligen Abschnitt als anrechnungsfähig anerkennt und Fördermittel zum jeweiligen Zeitpunkt noch verfügbar sind.

➤ **Wie hoch ist die finanzielle Förderung der Weiterbildung im ambulanten Bereich?**

Unter förderrechtlichen Gesichtspunkten gilt als Vollzeit-Weiterbildung eine Weiterbildung von 40h/Woche. Dafür beträgt die Grundförderung für alle förderfähigen Fachgebiete grds. 5.800 Euro monatlich.

Bei Teilzeit-Weiterbildung reduziert sich der Betrag entsprechend:

- **Teilzeitstelle (75 Prozent) – 4.350 Euro monatlich**
Hierfür müssen mindestens 30 Stunden wöchentlich absolviert werden.
- **Teilzeitstelle (50 Prozent) – 2.900 Euro monatlich**
Hierfür müssen mindestens 20 Stunden wöchentlich absolviert werden.

➤ **Welche Besonderheiten gelten hinsichtlich der Förderungen?**

Im Bereich der **Allgemeinmedizin** sind die förderfähigen Stellen derzeit nicht begrenzt. Über die Grundförderung von 5.800 Euro bei Vollzeit-Weiterbildung sind weitere Förderungen möglich:

- 500 €/Monat bei Weiterbildung in unterversorgten Regionen bzw.
- 250 €/Monat bei Weiterbildung in drohend unterversorgten Regionen.

Im fachärztlichen Versorgungsbereich sind die Fördermittel bundesweit auf 2.000 Stellen (sog. Vollzeitäquivalente) beschränkt.

Von den 2.000 Stellen entfallen auf Sachsen-Anhalt ca. 52 Stellen. Können wegen der Begrenztheit der förderfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt eine Vergabe nach der Reihenfolge der Antragsingänge. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrages bei der KVSA.

➤ **Wer erhält die Förderung von der KVSA?**

Der Weiterbilder und der Arzt in Weiterbildung stellen den Antrag auf Förderung gemeinsam. Die Zahlung der Förderung erfolgt auf das Konto des Weiterbilders. Der Weiterbilder zahlt die monatliche Förderung in voller Höhe ohne Abzüge (Bruttoentgelt ohne Arbeitgeberanteil) an den Arzt in Weiterbildung.

Zusätzlich übernimmt der Weiterbilder die sog. Arbeitgeberbeiträge (Lohnnebenkosten). Dem Weiterbilder wird zur Finanzierung der Lohnnebenkosten ein monatlicher Aufstockungsbetrag von 1.000 € durch die KVSA gezahlt. Die Zahlung erfolgt je genehmigten Arzt in Weiterbildung in Vollzeit.

➤ **Wenn die erforderliche Weiterbildungszeit absolviert ist, kann die KVSA die Beschäftigung weiterhin genehmigen – bis zur Facharztprüfung und darüber hinaus bis zur Aufnahme der ambulanten Tätigkeit. Gibt es dafür auch eine Förderung?**

Der Aufstockungsbetrag i. H. v. 1.000 € monatlich nach Punkt 5.2 des Honorarverteilungsmaßstabes wird dem auszubildenden Arzt bei Vorliegen der Genehmigung der KVSA zur Beschäftigung des Arztes jeweils längstens für 3 Monate in den folgenden Konstellationen gewährt:

- die erforderlichen Weiterbildungsabschnitte sind bereits absolviert, der Termin zur Facharztprüfung steht noch aus, die Genehmigung der KVSA zur Beschäftigung des Arztes liegt vor,

- die erforderlichen Weiterbildungsabschnitte sind bereits absolviert, der Arzt in Weiterbildung benötigt noch Zeit zum Erwerb bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten, Genehmigung der KVSA als Fortbildungsassistent liegt vor,
- der weitergebildete Arzt hat die Facharztanerkennung erworben und den Antrag auf Teilnahme zur vertragsärztlichen Versorgung beim Zulassungsausschuss gestellt (§ 32 Abs. 2 Ärzte-ZV)

Kontakt Daten, Ansprechpartner, Formulare: www.kvsa.de/Weiterbildung

Praxisalltag

- **Kann der Arzt in Weiterbildung eigenständig arbeiten? Sind die vom Arzt in Weiterbildung durchgeführten und dokumentierten Behandlungsfälle von dem Weiterbilder zu überprüfen?**

Grundsätzlich ist der Weiterbilder zur Anleitung und Überwachung des beschäftigten Arztes in Weiterbildung verpflichtet. Daher liegt es im Ermessen des Weiterbilders, welche konkreten Tätigkeiten der Arzt in Weiterbildung – je nach Fortschritt der Weiterbildung – übernehmen kann.

- **Dürfen Ärzte in Weiterbildung impfen?**

Grundsätzlich ja, aber die Entscheidung trifft der Weiterbilder konkret in Bezug auf den jeweiligen Arzt in Weiterbildung. Der Weiterbilder muss sich davon überzeugen, dass der Arzt in Weiterbildung impfen kann. Auch hier gilt der Grundsatz der Aufsicht und Anleitung des weiterbildenden Arztes.

- **Kann der Arzt in Weiterbildung eigenständig Hausbesuche durchführen?**

Die Entscheidung trifft der Weiterbilder im Einzelfall. Sofern er dies zulässt, ist die telefonische Erreichbarkeit des weiterbildenden Arztes zu gewährleisten.

- **Erhält der Arzt in Weiterbildung einen eigenen Stempel?**

Zu empfehlen ist ein Namensstempel mit der Aufschrift „Arzt in Weiterbildung“. Da der Arzt in Weiterbildung auf den „Stempeln“ des Weiterbilders unterschreibt, ist durch den separaten Namensstempel die Unterschrift eindeutig zuzuordnen.

- **Wie erfolgt die Abrechnung der Leistungen?**

Die Abrechnung erfolgt über die Betriebsstättennummer und lebenslange Arztnummer des weiterbildenden Arztes.

- **Was ist bei einer Schwangerschaft einer Ärztin in Weiterbildung zu beachten?**

Im Falle einer Schwangerschaft ist der KVSA durch den Weiterbilder schriftlich der letzte Arbeitstag der Ärztin in Weiterbildung mitzuteilen. Auch die anschließende Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der KVSA schriftlich mitzuteilen. Für die Zeiten der Abwesenheit wird die Weiterbildungszeit unterbrochen.

- **Kann der Arzt in Weiterbildung den Weiterbilder bei dessen Abwesenheit vertreten?**
Nein, grundsätzlich nicht!

Aber: Ist der Weiterbilder zum Hausbesuch unterwegs, darf der Arzt in Weiterbildung in der Praxis arbeiten – sofern der Weiterbilder in Rufbereitschaft ist.

- **Ist die Übernahme des Bereitschaftsdienstes durch Ärzte in Weiterbildung möglich?**
Ärzte in Weiterbildung können grundsätzlich am Bereitschaftsdienst teilnehmen. Maßgeblich für den Bereitschaftsdienst ist die Ärztliche Approbation, nicht die Facharztanerkennung.

➤ **Haftpflichtversicherung**

Aufgrund der Individualität der Versicherungsverträge ist im konkreten Fall mit der Haftpflichtversicherung des Weiterbildungers zu klären, dass der Arzt in Weiterbildung mitversichert ist.

Vermittlung von Weiterbildungsstellen

➤ **Arzt in Weiterbildung sucht Praxis- Praxis sucht AiW! Wer unterstützt dabei?**

Die Kompetenzzentren für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin Sachsen-Anhalt vermitteln bedarfsgerecht freie bzw. freiwerdende Weiterbildungsstellen. Es wurden zwei regional tätige Kompetenzzentren aufgebaut:

Kompetenzzentrum Nördliches Sachsen-Anhalt und Region Magdeburg

Kompetenzzentrum.allgemeinmedizin@med.ovgu.de

Tel.: 0391 67-21004/ -21005

Kompetenzzentrum Südliches Sachsen-Anhalt und Region Halle

Kompetenzzentrum.allgemeinmedizin@uk-halle.de

Tel.: 0345 557-5344

www.kompas-weiterbildung.de

Noch Fragen offen geblieben?

Bei Fragen zur Weiterbildung wenden Sie sich gern an die KVSA. Wir helfen Ihnen gern:

Claudia Hahne

Tel.: 0391 627 6442

E-Mail: Claudia.Hahne@kvs.de

Christin Lorenz

Tel.: 0391 627 6446

E-Mail: Christin.Lorenz@kvs.de

Katrin Mensing

Tel.: 0391 627 7446

E-Mail: Katrin.Mensing@kvs.de

Conny Zimmermann

Tel.: 0391 627 6450

E-Mail: Conny.Zimmermann@kvs.de